

LIZENZBEDINGUNGEN UNBEDINGT VOR DEM ÖFFNEN DER DATENTRÄGERPACKUNG ODER PROGRAMMINSTALLATION LESEN.

Nachfolgend sind die Vertragsbedingungen für die Benutzung von Softwareprodukten der Firma Leascom/Lizenzgeberin, durch Sie, den Endverbraucher/Lizenznehmer aufgeführt. Durch das Öffnen der Datenträgerverpackung oder durch die Installation des Programmes oder durch die Unterzeichnung eines Softwarepflegevertrages erklären Sie sich mit den nachfolgenden Vertragsbedingungen einverstanden. Lesen Sie daher den folgenden Text genau durch.

Vertragsbestimmungen

§ 1

Vertragsgegenstand und Nutzungsumfang

1. Die Lizenzgeberin räumt dem Lizenznehmer ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht ein, die beiliegende Kopie des beiliegenden Programms der Lizenzgeberin in der BRD zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen.

Die lizenzierten Programme und eine evtl. Programmbeschreibung werden zusammenfassend als "lizenzierte Software" bezeichnet.

2. Die lizenzierte Software darf nur auf einem einzelnen PC benutzt werden. Will der Lizenznehmer die lizenzierte Software auf mehreren Computern benutzen, ist er verpflichtet, eine Mehrfach- sowie eine Netzwerklizenz zu erwerben.

Eine Nutzung der lizenzierten Software durch den Zugriff Dritter im Wege des elektronischen Datenaustausches/Datenfernübertragung ist von der Lizenz nicht mit umfasst und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3. Die gestattete Nutzung umfasst das Einspeichern der lizenzierten Programme in einen einzelnen Computer, die Auslieferung der Programme, die Verarbeitung der Datenbestände, sowie das Erstellen einer Sicherungskopie vom Originaldatenträger. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeberin bei Fertigung solcher Kopien Anzahl, Erstellungsdatum, Verwahrungs-/Einsatzort und das jeweils verwendete Speichermedium ohne Anforderung schriftlich mitzuteilen. Sämtliche Rechte an diesen Kopien verbleiben beim Lizenzgeberin.

4. Weitere Nutzungsrechte des Lizenznehmers bestehen nicht. Die Erstellung weiterer Sicherungskopien, das Testen und Untersuchen der Programme sowie Dekompilierung oder Entassemblierung sind nur zulässig, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend zu gestatten ist (insbesondere §§ 69 g II, 69 d II und III, 69 e UrhG). In druckschriftlicher Form überlassenes Lizenzmaterial, darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Lizenzgeberin vervielfältigt werden. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die in § 1 Ziffer 1-4 genannten Rechte auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.

§ 2

Nutzungsdauer

Die Einräumung der unter § 1 bezeichneten Nutzungsrechte erfolgt für unbestimmte Zeit. Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der lizenzierten Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er gegen diese Lizenzbedingungen verstößt. Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Originaldatenträger sowie alle Kopien der Software einschließlich etwaiger abgeänderte Exemplare, sowie das schriftliche Material zu vernichten. Das Nutzungsrecht erlischt auch, wenn der Programmpreis nicht innerhalb von drei Monaten ab Kaufdatum vollständig entrichtet wird.

§ 3

Sicherung der lizenzierten Software

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die lizenzierte Software ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Lizenzgeberin Dritten weder im Original noch in Form von Kopien zugänglich zu machen. Dies gilt auch, wenn der Lizenznehmer sein Unternehmen ganz oder teilweise veräußert oder auflöst. Keine Dritten im vorbezeichneten Sinne sind Arbeitnehmer des Lizenznehmers, solange sie im Rahmen einer vertragsgemäßen Nutzung der lizenzierten Software mit dieser befasst sind.

2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle in der lizenzierten Software enthaltenen Schutzvermerke, wie z. B. Copyrightvermerke und sonstige Rechtsvorbehalte nicht zu verändern und diese in angefertigten Kopien der lizenzierten Software vollständig zu übernehmen.

3. Der Lizenznehmer wird vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern oder Datenverarbeitungsgeräten, die hierauf gespeicherten und lizenzierten Programme einschließlich etwaiger Sicherungskopien etc. vollständig löschen.

§ 4

Updates und neue Releases

1. Im Falle eines abgeschlossenen Softwarepflegevertrages bietet die Lizenzgeberin dem Lizenznehmer Ergänzungen (Updates) oder Neuauflagen (new Releases) der lizenzierten Software an, sobald diese verfügbar sind. Macht der Lizenznehmer von diesem Angebot Gebrauch, so geltend für die hierauf hin überlassene Software die vorstehenden §§ 1, 2 und 3 entsprechend. Ein Rechtsanspruch auf Erstellung bzw. Überlassung solcher Ergänzungen/Neuauflagen besteht nicht.

2. Bezieht der Lizenznehmer eine Neuauflage der lizenzierten Software, so hat er die vorangehende Version der lizenzierten Software binnen zwei Monaten nach Erhalt der entsprechenden Materialien vollständig auf seiner EDV-Anlage zu löschen und alle erstellten Kopien entweder zu vernichten oder an die Lizenzgeberin zurückzugeben. Mit schriftlichem Einverständnis der Lizenzgeberin kann eine Archivkopie gefertigt werden.

§ 5

Gewährleistung

1. Der Lizenzgeberin gewährleistet im Hinblick auf die lizenzierten Programme den vertragsgemäßen Gebrauch und Übereinstimmung mit der dem Lizenznehmer bei

Vertragsabschluss übergebenen Programmbeschreibung bzw. Demoversion. Eine Gewähr für die fehlerfreie Verwendung für alle abweichenden Anwendungsarten ist hiermit nicht verbunden.

2. Bei erheblichen Abweichungen der Software von der Programmbeschreibung bzw. Demoversion ist der Lizenzgeberin zur Nachbesserung berechtigt. Gelingt es dem Lizenzgeberin innerhalb einer angemessenen Frist nicht, die aufgetretenen erheblichen Abweichungen zu beseitigen, oder so zu umgehen, dass dem Lizenznehmer eine vertragsgemäße Nutzung des Programms ermöglicht wird, kann dieser eine Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

3. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Lizenzgeberin bei der Beseitigung von Abweichungen zu unterstützen. Insbesondere hat der Lizenznehmer Abweichungen nach Art und Zeitpunkt des Auftretens schriftlich zu protokollieren und diese Aufzeichnungen der Lizenzgeberin zur Verfügung zu stellen.

4. Die Gewährleistungszeit beträgt sechs Monate ab dem Auslieferungstermin.

5. Sofern bei Benutzung lizenzierte Software die bezeichneten Einsatzbedingungen nicht eingehalten werden, entfällt die Gewährleistungsverpflichtung der Lizenzgeberin.

§ 6

Softwarepflege und andere Leistungen

1. Für Maßnahmen, die über die Verpflichtungen der Lizenzgeberin gem. §§ 1-5 dieses Vertrages hinausgehen, kann ein gesonderter Pflegevertrag abgeschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages besteht nicht.

2. Sonstige Leistungen, wie z. B. Anpassung der lizenzierten Software an besondere Bedürfnisse des Lizenznehmers, die Erstellung von Schnittstellen zu bereits vorhandenen Programmen oder anderen Programmierleistungen oder die Schulung von Mitarbeitern des Lizenznehmers erfolgen nur gegen eine gesonderte Vergütung und setzen den Abschluss eines gesonderten Vertrages voraus.

§ 7

Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung der Lizenzgeberin wird für von ihm zu vertretende Schäden auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehen typischer Weise gerechnet werden muss.

2. Der Lizenzgeberin haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und Folgeschäden, sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen, die aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter resultieren.

3. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Lizenzgeberin nicht. Der Lizenzgeberin muss sicherstellen, dass diese Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung und anwendungsadäquaten Intervallen in maschinenlesbarer Form gespeichert werden und mit vertretbarem Aufwand reproduziert werden können.

4. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen, sowie für Personenschäden und Schäden durch Verletzung von Urheberrechten Dritter. Gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 38 I ZPO wird auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit nicht Pflichten verletzt werden, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten).

§ 8

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber Kaufleuten ist Augsburg.

Gleiches gilt, wenn der Lizenznehmer zwar nicht Kaufmann ist, aber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Für das Vertragsverhältnis gilt Deutsches Recht.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesen Bedingungen bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

2. Sollte eine Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder diese Bedingungen Lücken enthalten, wird so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Sollten Sie Fragen zu den Lizenzbedingungen haben, wenden Sie sich bitte schriftlich an : Firma Leascom Software GmbH, Aulzhausener Str. 1, 86165 Augsburg/ Bayern.